Kantonsrat St.Gallen 51.07.16

Interpellation Cristuzzi-Widnau (13 Mitunterzeichnende) vom 20. Februar 2007

## Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe

Schriftliche Antwort der Regierung vom 6. März 2007

Rolf Cristuzzi-Widnau erkundigt sich in seiner in der Februarsession 2007 eingereichten Interpellation nach dem Stand des Beitritts des Kantons St.Gallen zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB). Er möchte insbesondere wissen, weshalb der Kanton St.Gallen noch nicht beigetreten ist und was der Kanton unternimmt, um einerseits eine möglichst rasche Umsetzung der IVHB zu ermöglichen, anderseits eine weitergehende Harmonisierung zu erreichen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

In der Junisession 2004 hiess der Kantonsrat die Motion 42.04.15 «Revision Baugesetz» gut. Die Regierung wurde eingeladen, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, mit der durch die Revision des Baugesetzes ein Katalog kleiner und unbedeutender Bauvorhaben grundsätzlich von der Baubewilligungspflicht ausgenommen wird. Weiter hiess der Kantonsrat in der Aprilsession 2005 die Motion 42.05.05 «Revision Baugesetz» gut, womit die Regierung eingeladen ist, ein revidiertes Baugesetz zu unterbreiten, das auf der Grundlage der Stärkung der Eigenverantwortung der Bauherren den Spielraum des Bundesrechts voll ausschöpft sowie zu spürbaren materiellen und verfahrensmässigen Vereinfachungen führt.

Im Amtsbericht über das Jahr 2005 (S. 47) legte die Regierung dar, wie sie die Aufträge umsetzen will. Vorgesehen ist ein zweistufiges Vorgehen. In einer Vorphase, die Anfang des Jahres 2007 gestartet wurde und bis Ende 2007 abgeschlossen werden soll, werden einerseits eine Auslegeordnung sowie Grundsätze und Massnahmen zur räumlichen Entwicklung des Kantons St.Gallen erarbeitet, anderseits die Ziele der Baugesetzrevision festgelegt. In der folgenden Hauptphase wird im Jahr 2008 vorab zu entscheiden sein, ob der Kanton St.Gallen der IVHB beitreten soll. Anschliessend folgen die eigentlichen Revisionsarbeiten, die bis Ende des Jahres 2010 abgeschlossen werden sollen.

Dieses Vorgehen ist angezeigt, weil ohne Kenntnis der angestrebten räumlichen Entwicklung des Kantons die Gefahr besteht, den Beitrittsentscheid auf einer falschen Basis zu treffen und die Revision des Baugesetzes in die falsche Richtung zu lenken. Zu berücksichtigen wird dabei namentlich sein, dass die IVHB entgegen der Bezeichnung auch Vorschriften enthält, die dem heutigen st.gallischen Recht widersprechen und deshalb zu massgeblichen Änderungen führen würden. Kommt hinzu, dass der Bundesrat im Rahmen der Legislaturziele 2003 bis 2007 in Aussicht stellte, das Bundesgesetz über die Raumplanung zu revidieren (Bericht des Bundesrates vom 25. Februar 2004 über die Legislaturplanung 2003-2007, in: BBI 2004, 1149 ff.). Namentlich sind die Bestimmungen über das Bauen ausserhalb der Bauzonen anzupassen, die Agglomerationspolitik bzw. das Agglomerationsprogramm zu verankern und die rechtlichen Grundlagen für die Konzepte und Sachpläne des Bundes zu präzisieren. Die Regierung sieht angesichts dieser Sachlage keine Veranlassung, den Revisionsplan anzupassen.